

regeln entgegen. Entsprechende Verhaltensweisen werden durch ständiges Einwirken zu Gewohnheiten, die positiven Charakter tragen und stabilisierend auf das Verhalten der Menschen einwirken.

Unseren sozialistischen Gesellschaftsverhältnissen entspricht jedoch eine höhere Form der Disziplin — eine „Disziplin bewußter und vereint arbeitender Menschen“. Diese bewußte Disziplin ist notwendig, um die weitgesteckten Ziele bei der Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft zu erfüllen. Sie ist unabdingbar für den Aufbau des Kommunismus. Wir verstehen darunter die Fähigkeit und Bereitschaft des Menschen, sein Verhalten aus innerem Antrieb nach den Normen der sozialistischen Gesellschaft zu gestalten.

Dazu ist es im Sinne der Erziehung zu bewußter Disziplin notwendig, daß der betreffende Mensch

- die Verhaltensnormen erlernt, kennt und versteht;
- die Normen als wichtig anerkennt;
- sie für das eigene Verhalten als gültig erachtet und sie befolgen will;
- auch in der Lage ist, sein eigenes Verhalten nach diesen Normen zu steuern.

Eine entsprechende erzieherische Einflußnahme ist durch alle an der Erziehung der Strafgefangenen Beteiligten — darunter im besonderen auch von den eingesetzten Betriebsangehörigen — erforderlich. Die Befugnis dazu leitet sich aus dem StVG ab, in dem ausdrücklich festgelegt ist, daß die Strafgefangenen den Anordnungen der SV-Angehörigen und anderen an ihrer Erziehung und Beaufsichtigung mitwirkenden Personen nachzukommen sowie die festgelegte Ordnung zu befolgen haben.

Unter festgelegter **Ordnung** ist an erster Stelle die „Hausordnung“ der Einrichtung des SV zu verstehen. Zugleich umfaßt sie jedoch auch die für den Arbeitseinsatzbereich der Strafgefangenen gültige Arbeitsordnung des Betriebs und die Arbeitsdisziplin. In diesen Ordnungen sind alle wichtigen Normen und Regeln enthalten. Sie sind damit Programm und Maßstab für diszipliniertes Verhalten der Strafgefangenen während des Vollzugs der Strafen mit Freiheitsentzug. Diese Funktion erfüllen sie sowohl hinsichtlich des Tuns und Unterlassens der Strafgefangenen als auch in Bezug auf das Auftreten und Handeln der an der Erziehung der Strafgefangenen Beteiligten.

Es ist deshalb unerläßlich, daß jeder eingesetzte Betriebsangehörige die festgelegten Ordnungen kennt und auf ihrer Grundlage einheitlich und konsequent auf ihre Einhaltung durch die Strafgefangenen einwirkt. Nur wenn alle Beteiligten geschlossen auf treten und handeln, wird der maximale Erziehungserfolg auch auf diesem Gebiet erreicht.